

**Präsidialbeschluss**  
**(9. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 16.12.2022)**

**I.**

Richter am Oberlandesgericht Kallhoff tritt mit Ablauf des 31.08.2023 in den Ruhestand.

Richterin am Oberlandesgericht Wobker (34. Zivilsenat) ist mit einem Arbeitskraftanteil von insgesamt 0,3 von der Wahrnehmung von Rechtsprechungsaufgaben befreit.

Die zum Zwecke der Erprobung erfolgten Abordnungen von Richterin am Landgericht Nagel und Richterin am Amtsgericht Adam enden mit Ablauf des 31.08.2023.

Richterin am Landgericht Dr. Trappe, deren Arbeitskraftanteil auf 75 % des regelmäßigen Dienstes reduziert ist, und Richterin am Landgericht Sommer, deren Arbeitskraftanteil auf 50 % des regelmäßigen Dienstes reduziert ist, werden mit Wirkung ab dem 01.09.2023 zum Zwecke der Erprobung an das Oberlandesgericht abgeordnet.

Der 1. Zivilsenat ist überlastet. Der 14. Zivilsenat ist aufnahmebereit.

Der 45. Zivilsenat weist aufgrund von Freistellungen eine verringerte Gesamt-AKA auf.

**II.**

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 – **Besetzung der Senate – mit Wirkung ab dem 01.09.2023** wie folgt geändert:

Richter am Oberlandesgericht Kallhoff scheidet aus dem 4. Strafsenat / 49. Zivilsenat aus.

Richter am Oberlandesgericht Dr. C. Henke scheidet aus dem 7. Familiensenat / 41. Zivilsenat aus und wird zum Beisitzer im 34. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Uelwer scheidet aus dem 5. Zivilsenat aus und wird zur Beisitzerin im 7. Familiensenat / 41. Zivilsenat bestimmt. Sie bleibt für das Verfahren 5 U 15/17 bis zu dessen Erledigung Mitglied im 5. Zivilsenat.

Richterin am Landgericht Nagel scheidet aus dem 18. Zivilsenat aus.

Richterin am Amtsgericht Adam scheidet aus dem 34. Zivilsenat aus.

Richterin am Landgericht Dr. Trappe (0,75 AKA) wird zur Beisitzerin im 1. Strafsenat / 46. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Landgericht Sommer (0,5 AKA) wird zur Beisitzerin im 04. Strafsenat / 49. Zivilsenat bestimmt.

### III.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 – **Sachliche Geschäftsverteilung der Zivilsenate – mit Wirkung ab dem 01.09.2023** wie folgt geändert:

#### 1.

Die sachliche Zuständigkeit des 1. Zivilsenats wird wie folgt neu gefasst:

1. *die Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern, insbesondere gem. § 113 Abs. 3 GVG und § 7 Abs. 2 LwVfG;*
2. *die Beschwerden gegen Entscheidungen über Ordnungsmittel bei Ungebühr (§ 181 GVG);*
3. *die Anträge in Angelegenheiten der Rechtshilfe (§ 159 GVG und § 87 Abs. 2 PrAGGVG);*
4. *die dem Oberlandesgericht nach dem Montanmitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1981 (BGBl. I S. 941) zugewiesenen Angelegenheiten;*
5. *die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Sachverständigen oder Rechtspflegern und die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, wenn ein Land- oder Amtsgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken*

*Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund und  
Paderborn.*

**2.**

Die sachliche Zuständigkeit des 14. Zivilsenats wird wie folgt neu gefasst:

*Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken*

*Arnsberg, Dortmund und Hagen,*

*sowie aus dem Landgerichtsbezirk*

*Münster,*

*soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben A bis K beginnt.*

**3.**

Der 14. Zivilsenat übernimmt aus der bis zum 31.08.2023 bestehenden sachlichen Zuständigkeit des **1. Zivilsenates** unter

*1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk*

*Münster,*

*die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben A bis K beginnt;*

den **mit Ablauf des 31.08.2023 vorhandenen Bestand** dieser Streitigkeiten, jedoch mit Ausnahme der Verfahren,

- die vor dem 01.05.2023 eingegangen sind und/oder
- in denen bereits Hinweise gemäß § 522 Abs. 2 ZPO ergangen sind oder vor dem Senat bereits terminiert bzw. schon verhandelt worden ist.

**4.**

Die sachliche Zuständigkeit des 45. Zivilsenats wird wie folgt neu gefasst:

*Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt 3.*

Hamm, den 31. August 2023  
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

Dr. Gundlach

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrup

Hofstra

Kleinod

Wobker

Wehrmann

Wesseler